

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Theodor Stadtmann GmbH & Co. KG
(nachfolgend „Stadtmann“ oder „Käufer“ genannt)**



seit 1912

1. Allgemeines

- 1.1. Alle Lieferungen unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen von Stadtmann. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote Stadtmann, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- 1.5. Im Rechtsverkehr mit Unternehmen erkennt der Lieferant mit der Auftragserteilung an, dass ihm angeboten wurde, ihm ein Exemplar des vollständigen Textes der vorliegenden Bedingungen und der RUCIP zu übergeben. Diese sind auch im Internet auf der Website der Fa. Stadtmann www.stadtmann-kartoffeln.de bzw. auf der Website von EUROPATAT <https://europatat.eu/rucip/introduction/> verfügbar.

2. Lieferung - Gattungsschuld - Erfüllungsort

- 2.1. Soweit Ware unmittelbar an Abnehmer von Stadtmann geliefert wird, gelten die Qualitätsnormen, die wir mit dem jeweiligen Abnehmer für die jeweilige Partie vereinbart haben, auch im Verhältnis zwischen Stadtmann und dem jeweiligen Lieferanten.
- 2.2. Die Kartoffeln müssen absolut sortenrein und unvermischt angeliefert werden.
- 2.3. Der Lieferant garantiert, dass sich unter den durch ihn gelieferten Waren keine Fremdkörper gleich welcher Art, insbesondere Munition, Golfbälle, Steine, Stechapfel, Zwiebel- oder Blumenknollen u. ä., Glas und Pfähle und/oder keine anderen gefährlichen und/oder explosiven Stoffe befinden.
- 2.4. Für Anbau, Düngung, Pflege und Ernte sind die Regeln guter fachlicher Praxis der jeweiligen Ware zu beachten, insbesondere sortenspezifische Anforderungen. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Anbauregeln für Speise- und Veredelungskartoffeln und die Empfehlungen der Officialberatungen.
- 2.5. Der Lieferant garantiert, dass für den Anbau, der von ihm zu liefernden Vertragsprodukte nur zertifiziertes Saatgut verwendet wird; anderes Saatgut ist nach Art und Umfang nur insoweit erlaubt, als es von Stadtmann im jeweiligen Kontrakt ausdrücklich zugelassen worden ist. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Vertragsprodukte nicht selbst anbaut, sondern von Dritten erzeugte Vertragsprodukte einkauft.
- 2.6. Für die Lieferungen über eigene oder fremde Sortierstationen des Käufers gilt:
 - die mangelhaften aussortierten Knollen und die Untergrößen werden Eigentum des Käufers;
 - sollte die Ware mangelhaft sein, insbesondere durch Einflüsse gleich welcher Art, Witterung, Krankheit oder dergleichen zum vorgesehenen Verwendungszweck (Pommes, Chips, Speise usw.) ungeeignet sein (z. B. zu niedriges UWG, zu viel reduzierender Zucker), dann wird die Ware vom Käufer nicht zum Vertragspreis, sondern nur zur bestmöglichen Verwertung, d.h. freihändigem Verkauf zum bestmöglichen erzielbaren Vermarktungspreis übernommen. Diese Feststellung wird vom Käufer bei der Mitteilung des Ergebnisses der Qualitätskontrolle gegenüber dem Lieferanten getroffen. Im Zweifelsfall kann der Lieferant

ein neutrales Gutachten verlangen; die Kosten für dieses Gutachten hat die Partei zu tragen, die unterlegen ist.

- 2.7. Bei der Lieferverpflichtung unseres Lieferanten handelt es sich - sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist - nicht um eine begrenzte Gattungsschuld (Vorratsschuld). Der Lieferant hat eine Beschaffungsverpflichtung, wenn er die vereinbarte Lieferung nicht aus seinem eigenen Vorrat erbringen kann.
- 2.8. Die Lieferverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf eine Nettomenge nach Abzug aller nach den Bestimmungen dieses Vertrages und/oder den danach maßgebenden Bedingungen unserer Abnehmer vorzunehmenden Abzüge.
- 2.9. Erfüllungsort für die Lieferung ist bei Verkäufen ab Station der Ort der Verladung, ansonsten der Ort der Lieferung. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Käufers.

3. Gewährleistung

- 3.1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 3.2. Wir sind nicht verpflichtet, jede Ware vor Weiterverkauf analysieren zu lassen, insbesondere wenn wir diese unter Gehaltsgarantien gekauft haben oder wenn wir erfahrungsgemäß annehmen dürfen, dass die von uns gekaufte Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- 3.3. Allgemeine Regeln der Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen des Vertrages:
 - 3.3.1. Partien, die nicht den jeweils maßgebenden Qualitätsnormen entsprechen, können von uns nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist nach Lieferung gemindert (Minderung des Vertragspreises im Verhältnis der festgestellten Mängelprozent), bei Überschreitung der bedingungsgemäß maßgebenden Weigerungsgrenzen geweigert oder zur bestmöglichen Verwertung übernommen werden.
 - 3.3.2. In den Fällen der Minderung ist nur die gelieferte Nettomenge auf die geschuldete Vertragsmenge als Erfüllung anzurechnen. In den Fällen der Weigerung oder der Übernahme zur bestmöglichen Verwertung ist die gelieferte Menge überhaupt nicht als Erfüllung des Vertrages anzusehen. Der Lieferant ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Nachfrist Ersatz zu liefern.
 - 3.3.3 Für die Entsorgung von Erde berechnen wir dem Lieferanten den ortsüblichen Verrechnungssatz. Die Berechnung entfällt, wenn die gelieferte Erde wieder mitgenommen wird.
- 3.4. Für angelieferte Partien, die nicht den im Vertrag oder den darin vereinbarten Bedingungen maßgebenden Qualitätsanforderungen entsprechen und aus diesem Grunde einer Sonderbehandlung bedürfen, um eine Partie vermarktungsfähig herzurichten, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Lieferanten Sonderbehandlungen wie z. B. Entfernen und Entsorgen von starkem Erdbesatz, Stärkeseparierung, Waschen, Nachsortierung eines zu hohen Anteils mangelhafter Knollen, Trocknen nasser Partien mit künstlicher Belüftung u. ä. zu veranlassen. Die dadurch anfallenden Kosten, bei Durchführung durch uns unsere üblichen Preise für die jeweilige Sonderbehandlung, sind vom Lieferanten zu ersetzen. Unsere vertraglichen und/oder gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben davon unberührt.
- 3.5. Alle durch Lieferung mangelhafter Ware verursachte Kosten, einschließlich solcher Kosten, die durch nicht sortenreine bzw. vermischte Partien, auch gute andere Partien belasten, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Kosten den Wert der angelieferten Partie um ein Vielfaches übersteigen können.

4. Zahlungsmodalitäten - Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig mit Ablauf von 30 Tagen ab der jeweiligen Lieferung. Soweit wir regelmäßige Lieferungen abnehmen, gilt als vereinbart, dass abweichend von Satz 1 der Zeitpunkt unserer Gutschrift an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.

- 4.2. Wir sind berechtigt, uns zustehende Forderungen, insbesondere für die Lieferung von Pflanzkartoffeln, mit allen Forderungen des Lieferanten zu verrechnen. Ist der Lieferant mit der Erbringung fälliger Lieferverpflichtungen in Rückstand, sind wir berechtigt, gegenüber Zahlungsforderungen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 4.3. Der Lieferant kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von uns nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

5. Erfüllungshindernisse

- 5.1. Wird nach Abschluss eines Vertrages einer Partei die Erfüllung einer Verpflichtung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt unmöglich gemacht, erlischt der jeweils unmöglich gewordene Teil der Verpflichtung, bei Unmöglichkeit insgesamt die Verpflichtung insgesamt. Als höhere Gewalt im Sinne von Ziff. 5.1 gelten nicht außergewöhnliche Trockenheit, Schädlings- oder Krankheitsbefall oder Frost oder witterungsbedingte Ernteauffälle oder Ernteverzögerungen, wenn diese durch Einsatz technischer oder chemischer Hilfsmittel hätten verhindert werden können.
- 5.2. Auf 5.1. kann sich nur berufen, wer eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, abgegeben hat.
- 5.3. Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Vertragspartner eine Verlängerung des Lieferzeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Der jeweils andere Vertragspartner ist unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 5.1. bis 5.3 zu unterrichten. Beruft sich die Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.
- 5.5. Sollten als Folge einer Pandemie oder ähnlicher aus Gründen der öffentlichen Ordnung angeordneten gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen Einschränkungen des öffentlichen Lebens eintreten, gelten ergänzend folgende Regelungen: ein Vertragspartner kann sich unter anderem (d. h. nicht ausschließlich) auf höhere Gewalt auch dann berufen, wenn direkt oder indirekt als Folge solcher Umstände Vertragspartner in der Lieferkette die Ware nicht oder nicht vollständig liefern oder abnehmen können oder abnehmen wollen.

Als solche Umstände höherer Gewalt gelten unwiderleglich insbesondere:

- eine vollständige oder auch nur teilweise Verringerung der Verarbeitungs- oder Absatzmöglichkeiten und/oder des Bedarfs der Ware in der Verarbeitungsindustrie im Handel, für die die von uns eingekaufte Ware letztlich bestimmt ist;
- der vollständige oder auch nur teilweise Mangel an Verpackungsmaterial und/oder anderen Hilfsmitteln für den Transport der eingekauften Ware und deren Weitertransport an die Verarbeitungsindustrie und/oder Zwischenhändler für den letztlichen Absatz in der Verarbeitungsindustrie;
- der vollständige oder auch nur teilweise Wegfall oder Verringerung der Absatzmöglichkeiten der eingekauften Ware insbesondere durch reduzierte Nachfrage der Zwischenhändler/Verarbeitungsindustrie, Händler;
- der vollständige oder auch nur teilweise Wegfall von Transportmöglichkeiten - gleich aus welchen Gründen, insbesondere das Fehlen von Fahrern oder Fahrzeugen, zeitliche Einschränkungen für den Transport oder gesetzliche oder behördliche Verbote oder Einschränkungen gleich welcher Art, insbesondere Ein-/Ausfuhrverbote, Transportverbote oder Grenzsicherungen für den Transport der eingekauften Ware und deren Weitertransport an die Verarbeitungsindustrie und/oder Zwischenhändler für den letztlichen Absatz in der Verarbeitungsindustrie.

In einem jeden der vorliegenden Fälle darf ein Vertragspartner in dem Umfang, in dem sich die Behinderung voraussichtlich auswirkt, die Erfüllung des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise aufschieben und/oder sofort oder später ganz oder teilweise von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber Schadensersatzpflichtig zu sein.

Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Folgen solcher Situationen gilt keine zusätzliche und gesonderte Mitteilungspflicht nach Art. 27.3. der RUCIP-Bedingungen. Den Parteien ist bei Abschluss des Vertrages bekannt, dass derartige Situationen immer wieder auftreten können, aber der genaue Umfang der zukünftigen Auswirkungen in keiner Weise vorhersehbar ist. Art. 27.5. der RUCIP-Bedingungen gilt nicht, sondern wird durch die vorstehenden Vereinbarungen ersetzt und ausgeschlossen.

- 5.6. Wenn und insoweit einer unserer Abnehmer berechtigt ist, die Abnahme der von uns an ihn verkauften Ware ganz oder teilweise zu verschieben und/oder zu verweigern, sind wir berechtigt, im gleichen Umfang dies auch gegenüber denjenigen unserer Lieferanten zu tun, die zur Erfüllung der Verträge dieses Abnehmers vorgesehen sind. Wir sind verpflichtet, derartige Verschiebungen und/oder Verweigerungen rechtzeitig dem anderen Vertragspartner anzuzeigen.
- 5.7. Alle vorstehenden Regelungen in Art. 5.5. und 5.6. gelten entsprechend, wenn zukünftig durch neu auftretende Umstände Beeinträchtigungen von Erzeugung, Handel, Verarbeitung und Verbrauch von Kartoffeln auftreten.

6. Schiedsklausel Anwendbare Bedingungswerke

- 6.1. Alle Streitigkeiten aus Verträgen über die Lieferung von Waren werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das zuständige Schiedsgericht nach der jeweils gültigen RUCIP-Schiedsgerichtsordnung entschieden. Das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichtsortes steht uns zu. Schiedssprache ist deutsch.
- 6.2. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, wegen Scheck- und Wechselklagen, insbesondere wegen unstrittiger Ansprüche anstelle eines vereinbarten Schiedsgerichts den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- 6.3. Für alle abgeschlossenen Verträge gelten - in der nachstehenden Reihenfolge:
1. die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages,
 2. die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers und/oder Sonderbedingungen des Käufers für den Verkauf von Pflanzkartoffeln
 3. soweit in 1) und 2) keine Regelung enthalten ist, ergänzend:
 - die RUCIP-Geschäftsbedingungen in der bei Zustandekommen des Vertrages geltenden Fassung.

7. Schlussbestimmungen (Schriftform; Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand)

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen der mit uns geschlossenen Verträge sowie dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das Gesetz.
- 7.3. Anwendbar auf das Vertragsverhältnis sowie die Rechtsverhältnisse der Parteien ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).
- 7.4. Gerichtsstand ist - soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien hierüber zulässig ist - für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Vertrag der Geschäftssitz des Käufers.